



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

Freitag, 13. Dezember 2019

Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Kreisrichtlinien in der Fassung vom 01. April 2019 zu Ziffer 4 der Richtlinien des Innenministeriums zur Förderung des Feuerwesens (§ 23 FAG) vom 29. Oktober 2018	S. 322
Amtliche Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) für die standortbezogene Vorprüfung zur Errichtung einer Schlammmentwässerung auf dem Gelände des Klärwerks Kiel	S. 327
Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau vom 24. November 2008	S. 330
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2020	S. 333
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2020	S. 334
Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2019	S. 335
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau für das Haushaltsjahr 2020	S. 336
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge für das Haushaltsjahr 2020	S. 337
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek-Bienebek für das Haushaltsjahr 2020	S. 338

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör für das Haushaltsjahr 2020	S. 339
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Höllenuau für das Haushaltsjahr 2020	S. 340
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Höllenuau für das Haushaltsjahr 2019	S. 341
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau für das Haushaltsjahr 2020	S. 342
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt für das Haushaltsjahr 2020	S. 343
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Obere Eider für das Haushaltsjahr 2020	S. 344
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kronshagen-Ottendorfer Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 345
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau für das Haushaltsjahr 2020	S. 346
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2020	S. 347
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für das Haushaltsjahr 2019	S. 348
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für das Haushaltsjahr 2020	S. 349
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen für das Haushaltsjahr 2020	S. 351

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Der Landrat-

Amtliche Bekanntmachung

Kreisrichtlinien in der Fassung vom 01. April 2019 zu Ziffer 4 der Richtlinien des Innenministeriums zur Förderung des Feuerwesens (§ 23 FAG) vom 29. Oktober 2018

1. Höhe der Zuweisung

1.1 Der Fördersatz beträgt in der Regel

	Beschaffungsvorhaben	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG SH erhalten	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG SH erhalten	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für die Feuerwehrtechnische Zentrale	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für den Löschzug-Gefahrgut
1.1.1	Atemschutzgerät einschließlich Zubehör, Atemluftflasche	25%	40%	40%	40%
1.1.2	Tragkraftspritze	30%	30%	30%	30%
1.1.3	Druckschlauch (nur Kreismaßnahme)	-	-	60%	-
1.1.4	Feuerwehrfahrzeug	20%	30%	30%	30%
1.1.5	Chemikalienschutzanzug	20%	30%	30%	30%
1.1.6	Funkgerät	15%	25%	25%	25%
1.1.7	Dienst- und Schutzkleidung für Angehörige der Jugendabteilung	25%	40%	-	-
1.1.8	Spreizer, Schneidgerät und Rettungszylinder einschließlich Zubehör	15%	25%	25%	25%
1.1.9	Persönliche Schutzausrüstung für Einsatzkräfte	10%	15%	15%	15%
1.1.10	Andere Feuerwehrgeräte (gleichartige Maßnahmen)	15%	25%	25%	25%
1.1.11	Andere Feuerwehrgeräte (nicht gleichartige Maßnahmen)	-	-	35%	35%
1.1.12	Sonstige Maßnahmen nach Ziffer 2.6 der Landesrichtlinien	15%	25%	25%	25%

1.2 Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnung (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (kamerale Buchführung) oder Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben, kann eine um 10% höhere Zuweisung bewilligt werden.

- 1.3 Erfolgt eine Beschaffungsmaßnahme durch das Amt für die Amtswehrführung, bemisst sich der Fördersatz nach dem Fördersatz, den die amtsangehörigen Gemeinden mehrheitlich erhalten.
- 1.4 Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgeräten für die Durchführung der Technischen Hilfe im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe kann eine um bis zu 15% höhere Zuweisung nach entsprechender fachlicher Stellungnahme der Kreiswehrführung bewilligt werden. Dieses gilt nicht, wenn bei förmlichen Zuweisungen gemäss § 21 Abs. 4 BrSchG eine anderweitige Regelung zwischen den beteiligten Trägern der Feuerwehren getroffen worden ist.
- 1.5 Bei gemeinsamer Beschaffung (Sammelbestellung) von Feuerwehrgeräten (eine Geräteart) für mehrere Kommunen kann eine um 10% höhere Zuweisung, zusätzlich zu dem für die jeweilige Gemeinde maßgeblichem Fördersatz, bewilligt werden.
- 1.6 Bei Ausschreibung durch einen fachkundigen externen Dritten, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet, kann eine um 5% höhere Förderung bewilligt werden. Das zu zahlende Entgelt ist Bestandteil des Beschaffungspreis und wird der Förderungsfähigen Summe zugerechnet.
- 1.7 Per Einzelfallentscheidung kann der Landrat nach Anhörung der Kreiswehrführung einen anderen Fördersatz festsetzen.

2. Kostenhöchstbeträge

2.1 Feuerwehrfahrzeuge

Kostenhöchstbeträge für Fahrgestell und Aufbau inklusive Mehrwertsteuer

2.1.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2, mit Straßenantrieb	150.000 €
2.1.1.2	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2, mit Allradantrieb	160.000 €
2.1.2.1	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3, mit Straßenantrieb	170.000 €
2.1.2.2	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3, mit Allradantrieb	185.000 €
2.1.3.1	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5, mit Straßenantrieb	40.000 €
2.1.3.2	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5, mit Allradantrieb	50.000 €
2.1.4.1	Mehrzweckfahrzeug MZF DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05.12.2016, mit Straßenantrieb	50.000 €

2.1.4.2	Mehrzweckfahrzeug MZF DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05.12.2016, mit Allradantrieb	60.000 €
2.1.5.1	Kleinlöschfahrzeug KLF DIN 14530-24, mit Straßenantrieb	50.000 €
2.1.5.2	Kleinlöschfahrzeug KLF DIN 14530-24, mit Allradantrieb	60.000 €
2.1.6.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16, mit Straßenantrieb	60.000 €
2.1.6.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16, mit Allradantrieb	75.000 €
2.1.7.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17, mit Straßenantrieb	115.000 €
2.1.7.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17, mit Allradantrieb	130.000 €
2.1.8.1	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25, mit Straßenantrieb	160.000 €
2.1.8.2	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25, mit Allradantrieb	175.000 €
2.1.9.1	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5, mit Straßenantrieb	220.000 €
2.1.9.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5, mit Allradantrieb	240.000 €
2.1.10.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26, mit Straßenantrieb	240.000 €
2.1.10.2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26, mit Allradantrieb	255.000 €
2.1.11.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11, mit Straßenantrieb	270.000 €
2.1.11.2	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11, mit Allradantrieb	290.000 €
2.1.12.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27, mit Straßenantrieb	290.000 €
2.1.12.2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27, mit Allradantrieb	310.000 €

2.1.13	Tanklöschfahrzeug TLF 2000 DIN 14530-18, mit Allradantrieb	200.000 €
2.1.14	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 DIN 14530-22, mit Allradantrieb	250.000 €
2.1.15.1	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21, mit Straßenantrieb	300.000 €
2.1.15.2	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21, mit Allradantrieb	315.000 €
2.1.16	Rüstwagen RW DIN 14555-3, mit Allradantrieb	320.000 €
2.1.17.1	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21, mit Straßenantrieb	60.000 €
2.1.17.2	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21, mit Allradantrieb	75.000 €
2.1.18	Gerätewagen Logistik GW-L2 DIN 14555-22, mit Allradantrieb	180.000 €
2.1.19.1	Gerätewagen-Nachschub GW-N mit Straßenantrieb	80.000 €
2.1.19.2	Gerätewagen-Nachschub GW-N mit Allradantrieb	95.000 €
2.1.20	Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) DIN 14043	500.000 €
2.1.21.1	Mannschaftstransportwagen MTW DIN EN 1846-2:2001, mit Straßenantrieb	40.000 €
2.1.21.2	Mannschaftstransportwagen MTW DIN EN 1846-2:2001, mit Allradantrieb	50.000 €
2.1.22	Andere Feuerwehrfahrzeuge	Festsetzung des Kosten- höchstbetrages erfolgt im Ein- zelfall nach Anhörung der Kreiswehrführung

2.2 Feuerwehrgeräte

2.2.1	Tragkraftspritze DIN EN 14466	13.000 €
-------	-------------------------------	----------

2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Die Gesamtfördersumme für Schutzbekleidung wird auf 10% der zur Verfügung stehenden Landesmittel begrenzt.

2.3.1	Feuerwehrjacke	350,00 €
2.3.2	Feuerwehrohose	200,00 €
2.3.3	Feuerwehrlhelme	400,00 €
2.3.4	Feuerwehrtiefel	250,00 €
2.3.5	Handschuhe	80,00 €

3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind mit den erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 31. Dezember an den Landrat zu richten. Dieses gilt nicht für Anträge auf Förderung von Aus- und Fortbildungslehrgängen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Kreisrichtlinien treten zum 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Rendsburg, 01. April 2019

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Amtliche Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG

Projekt: Errichtung einer Schlammmentwässerung auf dem Gelände des Klärwerkes Kiel

- Erhöhung eines Stapelbehälters als Gebäude um 6 m
- Einbau von 2 Schlammzentrifugen mit Nebeneinrichtungen in das Gebäude
- Einbau eines Fällmitteltanks für Polymere

Projektverantwortlicher: Tiefbauamt der Stadt Kiel

Standort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Strande, Alt Bülk, Flur 4, Flurstück 47

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Gemäß den Planunterlagen soll ein auf dem Gelände der Kläranlage vorhandener Rundbehälter als Gebäude für Schlammzentrifugen umgebaut werden. Dazu wird dieser Behälter mit einem Durchmesser von 21 m von 4,25 m auf 10,25 m erhöht und mit einem festen Dach versehen. Neue noch nicht überbaute Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Abfallerzeugung im Rahmen des Umbaus beschränkt sich auf geringe Mengen von Bauabfällen und Bauschutt im üblichen Umfang für solche Baumaßnahmen.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Baufahrzeuge, Metallbearbeitung und bohren sowie schneiden von Beton entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorhabens nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen. Das Pressen von Klärschlamm wird bereits seit Jahren mit anderer Technik auf dem Gelände durchgeführt.

Grundlage der Vorprüfung sind die am 28.10.2019 eingereichten Unterlagen des Büros IPP aus Kiel.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf einem im Landschaftsplan der Gemeinde Strande ausgewiesenen Sondergebiet für die Abwasserbeseitigung. Die Anlage befindet sich bereits seit ca. 1950 in diesem Bereich und wurde über die Jahre umgebaut, erweitert und erneuert.

In dem Zusammenhang haben sich Fauna und Flora um und mit dem Gelände soweit positiv weiter entwickelt, so dass ein Landschaftsschutzgebiet um die Anlage festgelegt wurde. Das Gelände der Kläranlage selbst ist durch Straßen, Gebäude, Betonbecken und Deponieflächen zu großen Teilen versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben.

3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 11.11.2019 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Keine bekannt
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	keine bekannt
Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	keine bekannt
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Das Gebiet rund um die Kläranlage Kiel-Bülk ist als Landschaftsschutzgebiet kartiert. Die angrenzende Ostsee sowie die Kieler Förde sind FFH-Gebiet. Das Vogelschutzgebiet Eckernförder Bucht mit Flachgründen mit der Gebietsnummer 1525-491 (Rastvögel) befindet sich gleich verteilt im o. a. FFH-Gebiet.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine bekannt
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Keine bekannt
Gesetzlich geschützt Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist gut, an einem Brunnen ist eine Aufsalzung zu erkennen. Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht vorhanden. Südlich des Kläranlagengeländes ist gem. den Hochwasserrisikokarten des Landes ein Überschwemmungsgebiet vorhanden. Durch die Abgrenzung des Kläranlagengeländes in dieser Richtung mit einer Spundwand ist ein Höhenversatz von ca. 2 m vorhanden, der die Anlage vor Hochwassergefahren schützt.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Überschreitungen bekannt (Luftschadstoffe, Gewässerbelastungen)
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich zentraler Orte
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten	Kulturdenkmal (Burg) in südwestliche Richtung ca. 800 m vom Planungsort entfernt

Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist	
--	--

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Hauptemissionen aus der Kläranlage sind nach Abschluss der Baumaßnahmen Geräusche und Gerüche. Durch den Betrieb der neuen Zentrifugen in einem Gebäude wird nicht mit zusätzlichen Emissionen gerechnet. Durch den zukünftigen Wegfall der alten Kammerfilterpresse werden auch das Kalksilo nebst Zulieferverkehr für die Kalkanlieferung wegfallen und die Mengen an Eisensalzlösungen geringer. Im Gegenzug wird Polymer angeliefert werden müssen, welches aber in der benötigten Menge wesentlich geringer ausfällt und es somit insgesamt zu einer Verminderung des LKW-Verkehrs führen wird.

Durch den Betrieb der Zentrifugen in einer Halle sind Geräusche, Erschütterungen, Stäube und Gerüche nach Außen nicht zu erwarten.

Die Erhöhung des Rundbehälters um 6 m stellt eine wahrzunehmende Veränderung des Landschaftsbildes aus südlicher bis östlicher Richtung dar. Da jedoch die 3 Faulbehälter auf dem Gelände hinter dem Vorhaben wesentlich höher und damit präsenter sind, fällt dieser Veränderung nur eine untergeordnete Rolle zu.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Um eine Abminderung der Auffälligkeit des Gebäudes zu erreichen, ist eine an die Umgebung angepasste farbliche Gestaltung zu wählen. Diese ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gering und können durch die farbliche Gestaltung des Gebäudes ausgeglichen werden.

Das Vogelschutzgebiet Nr. 1525-491 Eckernförder Bucht mit Flachgründen ist nicht betroffen, da es ca. 450 m entfernt liegt und keine hochliegenden Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftanlagen errichtet werden. Zudem ist das Gebäude niedriger als die daneben vorhandenen Faultürme.

Es kommt während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und dem Abstand zum Landschaftsschutzgebiet sowie zum FFH-Gebiet Ostsee an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher keine Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 10.12.2019
Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Im Auftrage
Hans Jörg Tresselt

3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau vom 24. November 2008

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz – LWVG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 28.11.19 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 24. November 2008 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 3320 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der unteren Jevenau von der Ortslage Jevenstedt (Itzehoer Straße, K27, Flurstück 244/5, Flur 8, Gemarkung Jevenstedt) bis zum Beginn der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Schiffahrstamtes Kiel-Holtenau ca. 450 Meter vor Mündung in den Nord-Ostsee-Kanal (Flurstück 34/9, Flur 7, Gemarkung Schülpe/R.), sowie des Brahmkampgrabens/Jevenstedter Teichgrabens in vollem Umfang bis zur Mündung in den Nord-Ostsee-Kanal südlich der Lotsenstation Rüterbergen. Des Weiteren gehört das Einzugsgebiet des Hörster Grabens zum Einzugsgebiet des Verbandes der das Schöpfwerksgebiet im Bereich der Kreisstraße 27 (Flurstück 4/3, Flur 7, Gemarkung Schülpe/R.) in den Nord-Ostsee-Kanal entwässert. Es sind Flächen in den Gemeinden Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe/R., Stafstedt, Westerrönfeld und der Stadt Rendsburg beteiligt.

In dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet hat Mahngebühren und Säumniszuschläge nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften (Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren) zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt ein vom Hundert des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

§ 3

§ 25 (Beitragsmaßstab) Abs. 2, letzter Satz erhält folgende Fassung:
Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen;
Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Jevenstedt, den *28. Nov. 2019*

M Kohver
Verbandsvorsteher

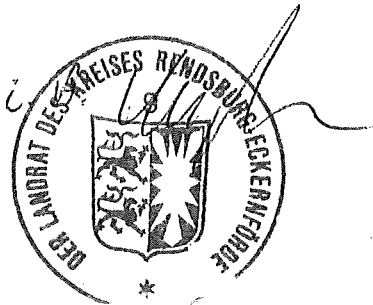
Ausgefertigt:

Jevenstedt, den *11. 12. 2019*

M Kohver
Verbandsvorsteher

GENEHMIGT:

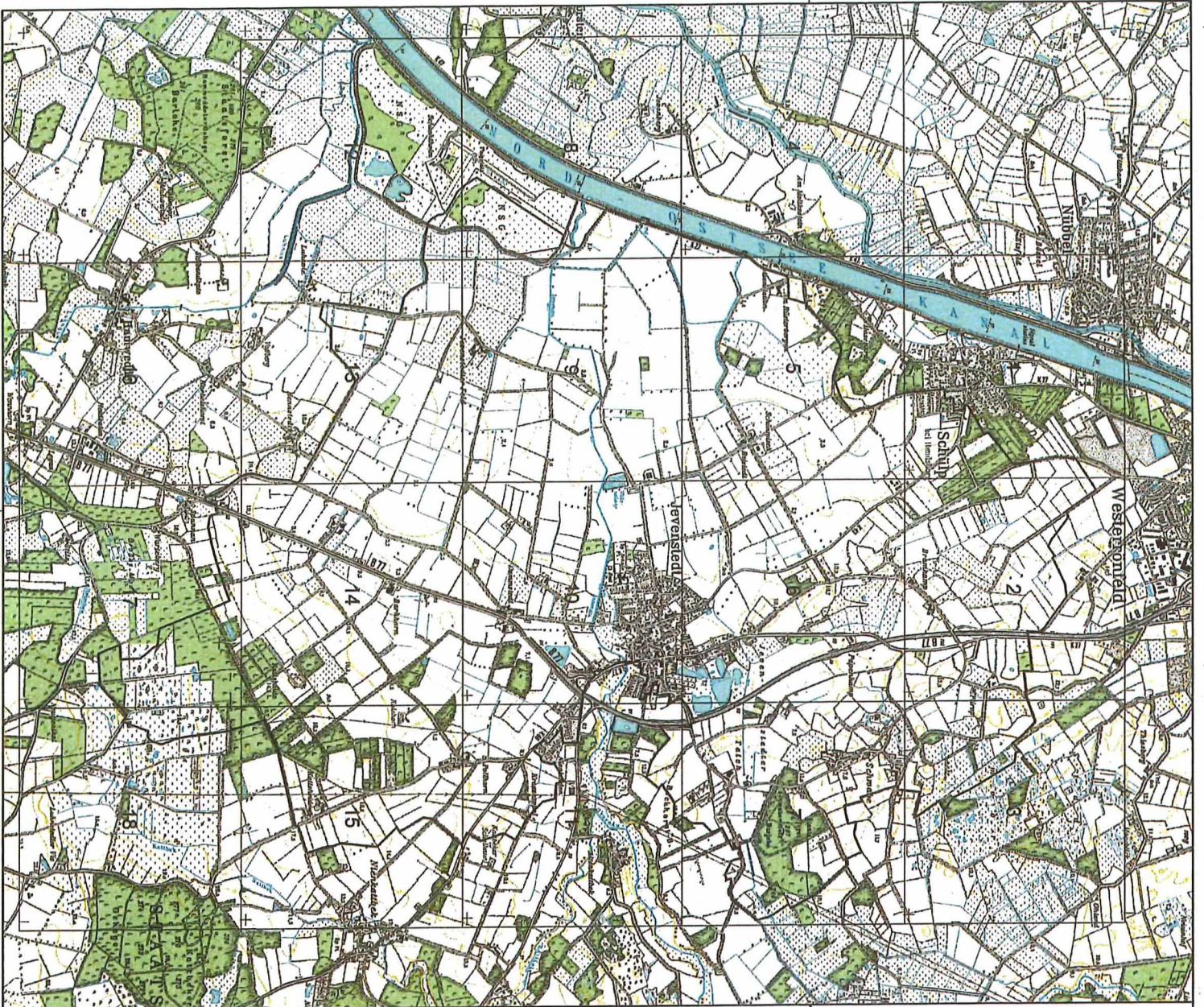
Rendsburg, den *09. 12. 2019*



Bekannt gemacht:

Rendsburg, den **13. Dez. 2019**

MM



Legende
 [] Verbandsgränze

Lfd. Nr.	1	Nov. 2019	Wkd	Gebietsverwaltung im Bereich Fugeler Satzungsbereich
Datum				Zustehen / Änderungen / Ergänzungen

Ingenieurbüro Soll
 Gerl Soll - Berater u. Bauvertragsberechtigter Ingenieur
 Friedstraße 11 · 27189 Jever · Telefon: 04273-2313-0 · Telefax: 04273-2313-23



Wasser- und Bodenverband
 Untere Jevernau

Verbandsgebiet
 - Anlage zur Satzung -

Aufgestellt: Rendung, den

Auftraggeber:

Zur Ausführung freigegeben: Rendung, den

bearbeitet	03.12.2017	Name	Soll
gezeichnet	03.12.2017	Bachelor	
geprüft			

Maßstab 1:25.000
 - Kopie ohne Maßstab -

Übersichtskarte

0.9. Dez. 2019

Bestandteil der Satzung
 Der Landrat des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 als Aufsichtsbehörde
 der Wasser- und Bodenverbände

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.12.2019

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für
das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.410.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.095.600 € |
| einem Jahresüberschuss von | 314.400 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.410.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.133.600 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 600.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.460.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,0 Stellen |

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 0,00 € festgesetzt.

Jevenstedt, 04.12.2019

Zweckverband für die Breitbandversorgung
im mittleren Schleswig-Holstein

Hans Hinrich Neve
Verbandsvorsteher

Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Axel Petersen

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 12.12.2019

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.046.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.389.000 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 342.900 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.046.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.339.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 50.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.217.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,0 Stellen |

Jevenstedt, 11.12.2019

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg

Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Axel Petersen

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 12.12.2019

Amtliche Bekanntmachung

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt €
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	9.500		3.036.600	3.046.100
Gesamtbeitrag der Aufwendungen		71.000	3.510.000	3.439.000
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag			473.400	392.900
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.500		3.036.600	3.046.100
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		21.000	2.410.000	2.389.000
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	50.000		50.000	100.000
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		319.500	1.545.500	1.226.000

§ 2

unverändert

Jevenstedt, d. 11.12. 2019

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg

Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Axel Petersen

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~* vom 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

75300,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.06.2020.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 12,- _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 10,- _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Gruetz, den 28.11.2019
(Ort) (Datum)

Wasser- und Bodenverband
Untere Höllenau
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes im Rosenkamper Weg 6a, 24622 Gnutz nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 13. Dez. 2019

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbands-gesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

_____ 134.350,00 _____ EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

Einnahmen von _____ 73.000 _____ EUR und Ausgaben von _____ 73.000 _____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0 _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 0 _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ 0 _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den _____ 01.09.2020 _____.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 10,00 _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 6,00 _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ 1,50 _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____ 0 _____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____ 0 _____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____ 0 _____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____ 0 _____	EUR/ha

Owschlag _____, den _____ 26.11.2019 _____
(Ort) (Datum)

W. Maunann
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Dorfstr. 29, 24811 Owschlag, Tel.04336-3218 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

13. Dez. 2019

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bornbek-Bienebek

für das Haushaltsjahr **2020**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

39.300,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.
4. Der Hebetermin auf den 01.07.2020

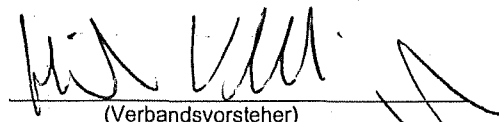
§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	50,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00	EUR/BE
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 13. Dez. 2019

Maasleben, den 26.11.2019


(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o.a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes**

Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör
für das Haushaltsjahr 2020

Der Verbandsausschuss hat am **26.11.19** folgende Haushalts-
satzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

57.300,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

450.000,00 € <i>VE 420.000,00 €</i>

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird
festgesetzt auf:

0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

50.000,00 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungskosten:

0,16 €/ha	je Mitglied
------------------	-------------

Gewässerunterhaltung:

	€/BE
--	------

Abteilung Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:

	€/ha
--	------

Kapitaldienstabteilung:

	€/BE/ha
--	---------

Deichunterhaltung:

	€/BE/ha
--	---------

Schöpfwerke:

	€/BE/ha
--	---------

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen,
Ausgaben und Stellenplan:

--

§ 6

Als Hebertermin wird festgesetzt:

01.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am:

13. Dez. 2019

Osterrstedt, 26.11.2019

Ort / Datum


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Obere Hölleuan

für das Haushaltsjahr 20 20

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses ~~der~~ ~~Verbandsversammlung*~~ vom 4.12.19 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

28.800,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

50.000 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 1. Mai 2020
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>5,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,-</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 13. Dez. 2019

Kroyaspe, den 4. Dez. 2019
(Ort) (Datum)

K. J. Grottel
(Verbandsvorsteher)

1. Nachtrags - Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Obere Hölle

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der~~ ~~Verbandsversammlung~~ vom 4. 12. 19 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

28.800 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

85.000 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000 EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 1. Mai 2019
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>5,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,-</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 13. Dez. 2019

Krojaspe, den 4. Dez. 2019
(Ort) (Datum)

[Signature]
(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverbandes des Untere Jevernau

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses ~~der~~ ~~Verbandsversammlung~~ vom 28.11.19 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

80.600,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000,- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.05.20
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>7,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0,50</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>-</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>-</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>-</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>-</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

13. Dez. 2019

24808 Jeverstedt, den 28.11.19
(Ort) (Datum)

W. Köhner
(Verbandsvorsteher)

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 29.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

28.400 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

1.	Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag	19,50	EUR/Mitglied
2.	Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag	8,50	EUR/BE
3.	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	1,00	EUR/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **01.07.2020** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am **13. Dez. 2019**

Duvenstedt, den 29.11.2019


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit der Verbandsrechnerin Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes Obere Eider für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
19.100,00
_____ EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
2.000,00
_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0,00 _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 1.000,00 _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ 0 _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2019.
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge zur Aufgabenerfüllung (§ 20 der Verbandssatzung)	_____ 0,07 _____	EUR/ha

Brügge, den 02.12.2019
(Ort)

(Datum)



(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24220 Flintbek, Bergkoppel 16, Tel.: 04347 5143, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 13. Dez. 2019

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Kronshagen-Ottendorfer Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29. November 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

28.300 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Flächenbeitr. **4,4865** EUR / BE

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **15.05.2020** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

13. Dez. 2019

Kronshagen, den

05/12/2019


Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o.a. Wasser- und Bodenverbandes kann beim Verbandsrechner/in innerhalb von 14 Tagen (nach Terminabsprache) Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 19.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

40.400,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf -- Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.01.2020

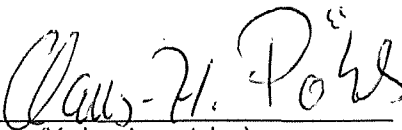
§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	13,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Gnutz, den

19.11.2019


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Itzehoer Str. 25, 24622 Gnutz, nach telefonischer Absprache unter 04392-1840, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 13. Dez. 2019

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Wasbek

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses ~~der Verbandversammlung~~ vom 28. Nov. 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

40.100,00EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

30.100,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

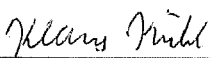
- | | | |
|--|------------------|---------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 | EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 | EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | keine | Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den | 01.06.2020 | |
| | (TT / MM / JJ) | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	12,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,20	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,30	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Wasbek, den 28. Nov. 2019
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen im Verbandsbüro des Verbandes in der Lindenstr. 15, 24647 Wasbek, Tel. 04321 602562 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **13. Dez. 2019**

**Wasserbeschaffungsverband
Rumohr**

**1. Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung ist von der Verbandsversammlung am 11.12.2019 festgesetzt und am 12.12.2019 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden.

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Erfolgsplan die Einnahmen	42.000	0	493.600	535.600
die Ausgaben	56.100	14.100	493.600	535.600
2. im Vermögensplan die Einnahmen	132.100	1.400	468.400	599.100
die Ausgaben	141.600	10.900	468.400	599.100

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher **240.000,00 €** auf nunmehr **300.000,-- EUR**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wie bisher **0,-- EUR**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wie bisher **0,-- EUR.**

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

**Wasserbeschaffungsverband Rumohr
Der Verbandsvorsteher**


.....

Bordesholm, den 11.12.2019

**Wasserbeschaffungsverband
Rumohr**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020**

Die nachstehende Haushaltssatzung ist von der Verbandsversammlung am 11.12.2019 festgesetzt und am 12.12.2019 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen:

im Erfolgsplan	478.200,-- EUR
im Vermögensplan	582.000,-- EUR

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 320.000,-- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,-- EUR
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite 0,-- EUR.


Die Höhe der Verbrauchsgebühr wird auf **0,95 EUR** je cbm entnommenen Wassers festgesetzt. Es wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 % erhoben.

Hinsichtlich der Festsetzung des Beitragssatzes wird auf § 5, hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr auf § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung verwiesen.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 11.12.2019

Der Verbandsvorsteher


.....

Die Verbandsversammlung hat am 26.11.2019
Haushaltssatzung erlassen:

folgende

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwaben für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Gesamtbetrag wird festgesetzt auf:


Im Erfolgsplan

1 Erträge	Euro	1.540.663,00
2 Aufwand	Euro	1.874.120,00
3 Jahresgewinn	Euro	
4 Jahresverlust	Euro	333.457,00

Im Vermögensplan

5 Einnahmen	Euro	432.160,00
6 Ausgaben	Euro	323.500,00
7 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	Euro	0,00
davon für Zwecke der Umschuldung	Euro	0,00
8 Gesamtentnahme aus den Verfügungsmittel	Euro	108.660,00
9 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	Euro	0,00
10 Der Höchstbetrag der Kassenkredite	Euro	100.000,00

Waabs, 04.12.2019


Udo Steinacker
(Verbandsvorsteher)

